Anlage 30 zur GRDrs 705/2021

# Verlängerung eines Stellenvermerks zum Stellenplan 2022

| Stellennummer,  Kostenstelle | Amt | BesGr.  oder  EG | Funktions- bezeichnung | Anzahl der Stellen | Stellen- vermerk  bisher  **neu** | durchschnittl. jährl. kosten- wirksamer Aufwand in Euro |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 500.0403.130  5040 5030 | Sozialamt | EG 9c | Sachbearbeiter/-in | 0,50 | KW 01/2022  **KW 01/2024** |  |

## Begründung:

Die Erprobung eines Notfallfonds zur Verhinderung von Obdachlosigkeit wurde vom Gemeinderat in den Haushaltsplanberatungen 2020/2021 beschlossen (siehe GRDrs. 1451/2019).

Um drohenden Wohnungsverlust abzuwenden und den Erhalt der Wohnung langfristig zu sichern, werden Stuttgarter Bürger/-innen von der Fachstelle Wohnungssicherung im Sachgebiet Städtische Wohnungsnotfallhilfe des Sozialamts der Landeshauptstadt Stuttgart durch Beratung und Erschließung von finanziellen Hilfen unterstützt. Häufigster Grund für den drohenden Wohnungsverlust sind Mietschulden.

In den Haushaltsplanberatungen 2020/2021 wurde vom Gemeinderat auf Antrag von Die FrAKTION LINKE SÖS PIRATEN Tierschutzpartei die Schaffung und Erprobung eines Notfallfonds in Höhe von jeweils 150.000 EUR für die Jahre 2020 und 2021 beschlossen. Damit verbunden war auch die Entscheidung zur Schaffung einer 0,50 Stelle in EG 9c mit KW-Vermerk 01/2022 zur Verwaltung des Notfallfonds.

Ziel des Antrags war es, „den Anteil der Familien und Alleinerziehenden, die in Stuttgart wohnungslos werden, möglichst auf null zu reduzieren und damit eine ordnungsrechtliche Unterbringung in einer Sozialpension bereits im Vorfeld zu verhindern.“ (Haushaltsantrag Nr. 767/2019 von Die FrAKTION LINKE SÖS PIRATEN Tierschutzpartei vom 18.10.2019).

Aufgrund fehlender Räumlichkeiten hätte frühestens zu Beginn des Jahres 2021 mit der Umsetzung des Notfallfonds begonnen werden können, so dass die Laufzeit lediglich noch ein Jahr betragen hätte. Um belastbare Daten erhalten zu können, ist aus Sicht der Sozialverwaltung jedoch eine Erprobungszeit von mindestens zwei Jahren notwendig.

Im Zuge der Corona-Pandemie wurde jedoch ein Gesetz erlassen (Art. 240 § 2 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche [EGBGB]), nach dem Mietverhältnisse nicht aufgrund von Mietschulden gekündigt werden können, die im Zeitraum April bis Juni 2020 entstanden und auf die Folgen der Pandemie zurückzuführen sind. Die Mieter/-innen haben in diesen Fällen die Möglichkeit, bis Juni 2022 diese Rückstände zu begleichen.

Es hat sich gezeigt, dass auch über diesen Zeitraum hinaus, Vermieter/-innen deutlich weniger Kündigungen wegen Mietschulden ausgesprochen haben als in vergleichbaren Vorjahreszeiträumen.

Daher war absehbar, dass Ende 2021 die bis zu diesem Zeitpunkt erarbeiteten Ergebnisse des Notfallfonds verzerrt wären und keine zuverlässige Entscheidungsgrundlage für eine mögliche Verlängerung des Notfallfonds hätte dargestellt werden können. Aus diesem Grund soll die Erprobung des Notfallfonds erst 2022 beginnen. Die bisher nicht benötigten Sachmittel werden übertragen. Die Verlängerung des KW-Vermerks bis 01/2024 wird beantragt.